

66.31.0113
Herr Blankemeyer

Stadt Münster
Datum III
Eing. 21. DEZ. 2021

A-W/0065/2020

09.12.2021
6699

**Amt für Bürger- und Ratservice
Bezirksvertretung Münster - West**

Bezirksverwaltung Münster - West

über Herrn Stadtbaurat Denstorf

STADT MÜNSTER
Ve 28. DEZ. 2021
Amt für Bürger- u. Ratservice
Bezirksverwaltung West

Bahnhof Roxel: Zuwegung vom Nottulner Landweg

Antrag lfd. Nr. A-W/0065/2020 der SPD-Fraktion aus der Bezirksvertretung Münster-West vom 24.11.2020

Die Verwaltung wurde mit dem Antrag der SPD-Fraktion gebeten zu prüfen, ob sowohl der Geh- und Radweg an der Pienersallee zwischen Bahnhof Roxel und dem Nottulner Landweg beleuchtet werden kann, als auch ob der Bahnhof Roxel durch den Bau eines neuen Geh- und Radweges mit dem Nottulner Landweges verbunden werden kann.

1) Beleuchtung für den bestehenden Geh- und Radweg:

Die nachfolgende Abbildung zeigt die vorhandene Straßenbeleuchtung im Bereich der Pienersallee mit dem DB-Haltepunkt und dem Nottulner Landweg.



Die Pienersallee als Landstraße 529 ist im Abschnitt zwischen dem Haltepunkt und dem Nottulner Landweg in der Baulast des Landesbetriebes Straßen NRW und außerhalb der geschlossenen Ortschaft.

Die Sicherung des Straßenverkehrs in den Abend- und Nachtstunden ist die wichtigste Aufgabe der Straßenbeleuchtung.

Es besteht jedoch für die Kommunen grundsätzlich keine Pflicht, Straßen zu beleuchten, dies ist im StrWG NRW (Straßen Wege Gesetz) ableitbar. Die Rechtsprechung geht von Verkehrssicherungspflicht i. S. einer Beleuchtungspflicht für folgende Bereiche aus:

- gefährlichen Straßenkreuzungen und – Einmündungen
- scharfen Kurven
- Fußgängerüberwegen
- Baustellen
- Gefällestrecken
- unvorhersehbare Straßenverengungen
- längeren Tunnelbauwerken
- Verkehrsinseln

Bis auf vorgenannte Bereiche obliegt es der Kommune zu entscheiden, welche Bereiche beleuchtet werden sollen.

Wichtiges Kriterium für eine Straßenbeleuchtung ist hierbei, ob es sich um einen geschlossenen Ortsbereich (innerhalb einer Ortstafel, umgangssprachlich auch Ortsschild bezeichnet) handelt. Folgende Kriterien werden für die Installation einer Straßenbeleuchtung in Münster bisher angewendet.

- gewidmete Straßen mit Bebauung (innerhalb einer geschlossenen Ortschaft)
- Baugebiete (innerhalb einer geschlossenen Ortschaft)
- Geh- und Radwege (innerhalb einer geschlossenen Ortschaft)

Folgende Bereiche in Münster werden in der Regel nicht beleuchtet

- Anbaufreie Straßen
- Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften
- Bundes- und Landstraßen in der Baulast Straßen NRW
- Wege durch Schutzgebiete
- Wege durch Grünanlagen /Parkanlagen (mit Ausnahme von Verkehrswegen gem. B-Plan)
- Wege in Räumen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz
- Wirtschaftswege
- Geh- und Radwege außerhalb geschlossener Ortschaften

Der Landesbetrieb Straßen NRW als Baulasträger für Bundes- und Landstraßen (außerhalb einer geschlossenen Ortslage) beleuchtet **grundsätzlich** diese Straßen und begleitende Rad- und Fußwege **nicht**.

2) Bau eines neuen Geh- und Radweges

Eine Verbindung zwischen dem Bahnhof Roxel und dem Nottulner Landweg wurde 2015 (A-W/0021/2015) bereits durch die Verwaltung geprüft. Ausgelöst durch den Antrag A-W/0065/2020 wurde der beschriebene Sachverhalt erneut von der Verwaltung geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Folgenden erläutert:

Die Verkehrsplanung von Münster sieht grundsätzlich den Bedarf einer Wegeverbindung zwischen dem Nottulner Landweg und dem Bahnhof Roxel. Analog zum Prüfungsergebnis von 2015 könnte ein Geh- und Radweg über das Flurstück 175 den Bahnhof mit dem Nottulner Landweg verbinden. Bei einer genaueren Prüfung ist aufgefallen, dass es sich bei den Flurstücken 172 und 174 (siehe Abbildung) laut Bebauungsplan Nr. 273 um so genannte GFL AE-Flächen handelt, wodurch Geh- und Fahrrechte nicht für die Öffentlichkeit vorgesehen sind. Die Planung eines Geh- und Radweges über diese Flurstücke würde daher eine Änderung des vorhandenen Bebauungsplanes von Nöten machen.



Aufgrund des hohen Aufwandes und der bereits 2015 dargelegten nicht unerheblichen Kosten, sowie des Eingriffs in Natur und Landschaft, sieht die Verwaltung den Bau eines Geh- und Radweges nach Abwägung aller Argumente weiterhin als nicht verhältnismäßig für eine Wegeersparnis von ca. 250 m an.

Das Flurstück 175 ist mittelfristig gemäß Gewerbeflächenentwicklungskonzept für eine (nicht-störende) gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Es wird daher von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen diese Entwicklung abzuwarten, um dann im Zuge der gewerblichen Entwicklung eine Verbindung, für Fußgänger und Radfahrer, zwischen dem Nottulner Landweg und dem Bahnhofpunkt Roxel herzustellen.

Der o.g. Antrag wird damit als erledigt angesehen.



Michael Grimm